

Reglement der Ethikkommission der Universität Basel

Vom 30. März 2020

Gestützt auf § 4 Ziff. 4 des Geschäfts- und Wahlreglements der Regenz der Universität Basel vom 23.05.2012 gibt sich die Ethikkommission der Universität Basel das folgende Geschäftsreglement:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

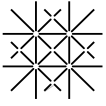
- 1 Die Ethikkommission ist eine ständige Kommission der Regenz mit dem Auftrag, die Prinzipien der Forschungsethik an der Universität Basel optimal zu gewährleisten.
- 2 Die Ethikkommission ist weisungsunabhängig. Sie beachtet die externen und internen Regelungen¹ sowie die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis des jeweiligen Fachgebiets².
- 3 Vom Geltungsbereich der Ethikkommission ausgenommen sind Forschungsvorhaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ) gemäss dem Humanforschungsgesetz (HFG) fallen.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission

- 1 Die Ethikkommission berät auf Antrag das Rektorat in Bezug auf ethische Sachverhalte und vertritt die Universität in Bezug auf ethische Fragen gegenüber der Öffentlichkeit.
- 2 Die Ethikkommission beurteilt auf Anfragen der Forschenden die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben an der Universität Basel, insbesondere:
 - a) Forschungsvorhaben, in denen mit minderjährigen, vulnerablen oder urteilsunfähigen Personen gearbeitet wird;
 - b) Forschungsvorhaben, in denen mit nicht anonymisierten, sensitiven Personendaten gearbeitet wird (Gesundheitsdaten, Informationen zu Lebensstil, Sexualität, Ethnizität, politischen, religiösen oder philosophischen Sichtweisen);
 - c) Forschungsvorhaben, aus denen potenzielle Nachteile für die Teilnehmenden oder Dritte entstehen könnten;
 - d) Forschungsvorhaben, in denen Teilnehmende beobachtet oder geortet werden;
 - e) Forschungsvorhaben, in denen genetische Informationen erhoben werden;
 - f) Forschungsvorhaben, aus denen Technologien oder Knowhow hervorgehen könnten, die für den militärischen Einsatz genutzt oder für terroristische Zwecke missbraucht werden könnten.
- 3 Die Ethikkommission kann aus ethischen Gründen Forschungsprojekte bewilligen oder ablehnen, Auflagen erteilen oder auf Anträge nicht eintreten. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

¹ Folgende Gesetze sind für die Arbeit der Ethikkommission besonders relevant: das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) des Kantons Basel-Stadt, das Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) und die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

² Akademien Schweiz, Swissuniversities, SNF.



- 4 Die bzw. der Datenschutzbeauftragte der Universität Basel nimmt eine Datenschutzvorprüfung unabhängig von Art. 2 Abs. 3, insbesondere gemäss IDG, GUMG und DSGVO, vor. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte teilt der Kommission das Ergebnis der Datenschutzfolgeabschätzung schriftlich mit.
- 5 Die Ethikkommission verfasst, gestützt auf die Ergebnisse gemäss Abs. 3 und 4, die notwendigen Bestätigungsschreiben gegenüber Förderorganisationen und Fachzeitschriften.
- 6 Die Ethikkommission erhält jederzeit Einblick in laufende Projekte, auch in solche, die nicht von ihr beurteilt wurden.

Art. 3 Zusammensetzung der Ethikkommission, Vorsitz, Amtsdauer, Ausstand, Rücktritt

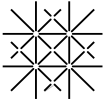
- 1 Die Ethikkommission setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden, mindestens sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern aus relevanten Forschungsbereichen sowie der bzw. dem Datenschutzbeauftragten und der bzw. dem Informationssicherheitsbeauftragten zusammen.
- 2 Der Vorsitz der Ethikkommission untersteht ex officio der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Forschung.
- 3 Die Vertretenden der Fachbereiche werden durch die Regenz auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Mitglieder der Ethikkommission legen bei der Prüfung von Forschungsanträgen Interessenkonflikte offen und treten bei persönlicher Befangenheit in den Ausstand.
- 5 Mitglieder geben ihren Rücktritt aus der Ethikkommission drei Monate im Voraus bekannt.

Art. 4 Sitzungen, Beschlussfassungen, Stimmrecht

- 1 Die Ethikkommission tagt in der Regel vier Mal jährlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben.
- 2 Bei dringenden und/oder einfachen Anträgen können Beschlüsse über den Zirkulationsweg getroffen werden. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder geantwortet haben. Der Beschluss muss innerhalb von 10 Tagen vorliegen.
- 3 Alle Mitglieder haben eine Stimme, wobei der bzw. dem Informationssicherheitsbeauftragten lediglich beratende Stimme zukommt.
- 4 Im Übrigen gilt das einfache Mehr, wobei der bzw. dem Vorsitzenden bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zukommt.

Art. 5 Verfahren der Antragsevaluation

- 1 Die Ethikbegutachtung erfolgt durch eine Hauptreferentin bzw. einen Hauptreferenten und eine Korreferentin bzw. einen Korreferenten aus der Ethikkommission sowie durch die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten. Die Ethikbegutachtungen können an Fachpersonen ohne Stimmrecht delegiert werden.



Art. 6 Vertraulichkeit

- ¹ Die Ethikkommissionssitzungen sind nicht öffentlich.
- ² Die Ethikkommissionsmitglieder, die Geschäftsführung der Ethikkommission und alle beigezogenen Fachpersonen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

Art. 7 Geschäftsführung

- ¹ Die Geschäftsführung der Ethikkommission ist der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Forschung unterstellt. Ihre Aufgaben sind die folgenden:
 - a) Vorbereitung der Ethikkommissionssitzungen;
 - b) Zuordnung und Archivierung der Dossiers;
 - c) Protokollierungen der Sitzungen und Beschlussformulierungen;
 - d) Korrespondenzführung mit den Antragstellenden;
 - e) Verfassen der Stellungnahmen.

Art. 8 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Regenz in Kraft.³

³ Genehmigt am 20. 5. 2020, in Kraft seit 21. 5. 2020.